

Sitzungsvorlage für die Samtgemeinde Elm-Asse

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Samtgemeinderat Elm-Asse	öffentlich	Entscheidung

**Betr.: Übertragung der Entscheidungskompetenz zur Annahme von
Zuwendungen gem. 26 Abs. 2 KomHKVO**

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat überträgt dem Samtgemeindeausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis zu höchstens 2.000 €, gem. § 26 Abs. 2 KomHKVO.

Begründung:

Mit dieser Ratsdrucksache erfolgt lediglich eine Aktualisierung eines durch die beiden ehemaligen Räte der Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt gleichermaßen gefassten Beschlusses, mit folgendem Inhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG ist es der Samtgemeinde erlaubt, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Dieses gilt für alle Aufgabenbereiche der Samtgemeinde. Über die Annahme entscheidet laut Gesetz grundsätzlich der Samtgemeinderat. Das Innenministerium hat das Verfahren bis zu bestimmten Wertgrenzen durch Verordnung (§ 26 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung - KomHKVO) erleichtert, die wie folgt aussehen:

1. Bis zu einem Wert von 100,- € entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen.
2. Mit einem Wert von über 100,- € bis zu höchstens 2000,- € kann der Samtgemeinderat die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen auf den Samtgemeindeausschuss übertragen.

Beide Räte der ehemaligen Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt haben im Jahr 2010 von dieser Übertragungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, so dass seitdem der Samtgemeindeausschuss im Rahmen der unter Nr. 2 genannten Wertgrenzen über die Annahme von Zuwendungen entscheidet.

Diese beiden gleichlautenden Beschlusslagen bieten auch seit dem 01.01.2015 die rechtliche Grundlage für die Zuständigkeit der Spendenannahmen.

Um zukünftig eine rechtliche Klarheit herbeizuführen, sollte durch den Samtgemeinderat Elm-Asse eine aktuelle Beschlusslage, wie im Antrag formuliert, herbeigeführt werden.

Es wird daher gebeten, entsprechend der Vorlage zu beschließen.

Regina Bollmeier